

Nachtrag zur Kantonsverfassung (Schuldenbegrenzung / Sanktionsmechanismus)

Geltendes Recht	Vorlage des Finanzdepartements vom 7. April 2020
	<p>Verfassung des Kantons Obwalden</p>
	<p><i>Das Volk des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, <i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass GDB <u>101.0</u> (Verfassung des Kantons Obwalden [Kantonsverfassung] vom 19. Mai 1968) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 59 2. Fakultative</p> <p>¹ Auf Verlangen sind der Abstimmung zu unterbreiten:</p> <p>a. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Gesetzen;</p> <p>b. die Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben von mehr als einer Million Franken und jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 200 000 Franken.</p> <p>² Die Volksabstimmung ist durchzuführen:</p> <p>a. wenn ein Drittel der Mitglieder des Kantonsrates dies verlangt;</p> <p>b. wenn sie binnen 30 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses oder Beschlusses von 100 Stimmberechtigten verlangt wird.</p>	<p>³ Der Kantonsrat kann sich durch Volksabstimmung zum definitiven Erlass eines Gesetzes ermächtigen lassen.</p>
<p>Art. 93 Befugnisse</p> <p>¹ In die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen:</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Finanzdepartements vom 7. April 2020
<p>1. die Festsetzung der Zahl der Gemeinderäte im Rahmen von fünf bis dreizehn Mitgliedern;</p> <p>2. auf die Amtsdauer von vier Jahren die Wahl</p> <p>a. der Gemeinderäte,</p> <p>b. der Mitglieder des Kantonsrates,</p> <p>c. ...</p> <p>d. des Gemeindevweibels,</p> <p>e. der Rechnungsprüfungskommission;</p> <p>3. die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Rates, in Engelberg mit der Benennung Talamann und Statthalter, auf die Amtsdauer von einem Jahr, soweit die Gemeindeordnung keine längere Amtsdauer vorsieht;</p> <p>4. der Entscheid über den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung von Verordnungen und allgemeinverbindlichen Reglementen, sofern ein Initiativantrag eingereicht oder das Referendum ergriffen worden ist;</p> <p>5. alljährlich die Genehmigung der Gemeindefrechnung und des Voranschlags;</p> <p>6. die Festsetzung des Steuerfusses;</p> <p>7. die Beschlussfassung über Anträge des Gemeinderates und der Stimmbürger.</p>	<p>6. die Festsetzung des Steuerfusses, <u>vorbehältlich anderer gesetzlicher Regelung</u>;</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Nachtrags zum Finanzhaushaltsgesetz vom ...</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Finanzdepartements vom 7. April 2020
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: